

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (67)107

Vol. 1967/0017

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

KOM(67) 107 endg.

Brüssel, den 22. März 1967

Mitteilung der Kommission an den Rat

über die Durchführung der Finanzierung der Beihilfen für
die AASM im Zuge der Errichtung der gemeinsamen Marktor-
ganisation für Fette

Mitteilung der Kommission an den Rat

über die Durchführung der Finanzierung der Beihilfen für die AASM im Zuge der Errichtung der gemeinsamen Marktorganisation für Fette

1. Der Rat hat in seiner EntschlieÙung über die Grundsätze für die gemeinsame Marktorganisation für Fette (1) unter anderem folgende Prinzipien aufgestellt:

- "- Gewährung einer Hilfe für Ölsaaten und Saatenöle, die aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar stammen und in die Gemeinschaft eingeführt werden, um die Auswirkung eines Absinkens der Weltmarktpreise unter einen als Referenzpreis festzusetzenden Durchschnittspreis abzuschwächen;
- Erhebung einer Umlage auf die eingeführten oder in der Gemeinschaft erzeugten pflanzlichen oder Seetier-Fette für Nahrungszwecke, wobei die Einnahmen hieraus der Gemeinschaft zufließen;
- Finanzierung der in Aussicht genommenen Interventionen und Beihilfen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft."

2. In Ergänzung dieser EntschlieÙung hat der Rat ferner beschlossen (2):

"Gemeinschaftliche Finanzierung dieser Politik durch

- a) eine Umlage entsprechend der EntschlieÙung des Rats mit einem Höchstbetrag von 350.000.000 DM, deren Aufkommen der Gemeinschaft zufließt;
- b) den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft für den Restbetrag der für diese Politik erforderlichen Mittel."

(1) AB Nr. 34 vom 27.2.1964, S. 602/64

(2) P $\overline{T}$ /3/64 vom 3.1.1964] .../...

3. Zur Durchführung der Beschlüsse des Rats hat die Kommission diesem am 10. Dezember 1964 einen "Vorschlag für vom Rat nach Artikel 201 des Vertrags festgelegten Bestimmungen über die Einführung einer Abgabe auf Fette" vorgelegt (R/1236/64. AGRI 479 vom 11.12.1964). In Anbetracht der wichtigen Verhandlungen, die 1965 und 1966 vor allem im Zusammenhang mit der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik geführt wurden, war die Gemeinschaft seitdem nicht in der Lage gewesen, diesen Vorschlag, der für die Finanzierung der Beihilfen an die AASM auch die Einnahmen vorsah, eingehend zu erörtern.

4. Im Rahmen der Beschlüsse vom 11. Mai 1966 nahm der Rat folgenden Text an (1) :

"Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für Fette.

- Entsprechend den in seiner EntschlieÙung vom Dezember 1964 über die Politik der pflanzlichen Fette aufgestellten Grundsätzen bestätigt der Rat die Notwendigkeit, die besonderen Maßnahmen für pflanzliche Fette aus den AASM gleichzeitig mit der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Fette in Kraft treten zu lassen.
- Im übrigen erinnert der Rat, daß es wichtig ist, rechtzeitig die ebenfalls in der vorgenannten EntschlieÙung vorgesehene Anwendung der Bestimmungen über die Finanzierung der Fettpolitik in Erwägung zu ziehen (Vorschlag der Kommission betreffend die Einführung einer Abgabe auf Fette)".

5. Man kann sich fragen, wie die Aussichten für eine rechtzeitige Entscheidung des Rates sind, obwohl er weiterhin mit dem Vorschlag der Kommission für die Einführung einer Abgabe befaßt bleibt. Falls sich diese Entscheidung hinauszögert, müssen andere Finanzierungsquellen in Erwägung gezogen werden. Im übrigen hat der Rat selbst die Möglichkeit einer - zumindest zeitlichen - Trennung zwischen dem Inkrafttreten der Bestimmungen für die AASM und der Vorschriften über die Abgabe nicht ausgeschlossen.

.../...

6. Die in Ziffer 1 und 2 dieser Mitteilung erwähnten Beschlüsse könnten die Annahme nahelegen, daß der EAGFL die Beihilfen unter den gleichen Bedingungen finanzieren könnte wie die Ausgaben im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fette.
Nach Artikel 40 Absatz 4 des Vertrages wurde jedoch dieser Fonds geschaffen, um der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte die Erreichung ihrer Ziele zu ermöglichen, und in Absatz 2 desselben Artikels heißt es, daß es sich um die in Artikel 39 genannten Ziele handelt. Artikel 39 hat aber nur die Interessen der Erzeuger der Mitgliedstaaten, nicht aber der Erzeuger anderer Länder zum Gegenstand.

7. Es muß daher eine Lösung angestrebt werden, bei der einmal die Ausgaben von der Gemeinschaft in einem anderen Rahmen als demjenigen des EAGFL übernommen und zum anderen die Lasten in einem sinnvollen Verhältnis auf die einzelnen Mitgliedstaaten verteilt werden.

8. Was die Übernahme der Ausgaben durch die Gemeinschaft betrifft, so ist die Kommission der Auffassung, daß sich der Rat im Prinzip zu einer Finanzierung dieser Beihilfen verpflichtet hat. Diese Verpflichtung kann rechtlich eingehalten werden, wenn man einräumt, daß - aus den in beiliegender Aufzeichnung dargelegten Gründen - Artikel 235 des Vertrags die Rechtsgrundlage der geplanten Verordnung und ihrer Finanzierung darstellt.

9. Unter diesen Umständen kann im Haushaltsplan der Gemeinschaft, Einzelplan der Kommission, ein Sondertitel geschaffen werden.

Die ersten Mittel wären in den Haushaltsplan 1968 einzusetzen, da die Ausgaben nach der in Aussicht genommenen Verordnung gegebenenfalls erst von diesem Jahr an getätigt werden. Diese Mittel würden den in Artikel 4 des Vorschlags für eine Ratsverordnung genannten Beträgen entsprechen :

2 Millionen RE für das zweite Halbjahr 1967,
7 Millionen RE für das erste Halbjahr 1968,
6 Millionen RE für das zweite Halbjahr 1968,
6,5 Millionen RE für das erste Halbjahr 1969.

.../...

10. Für die Verteilung der Lasten auf die einzelnen Mitgliedstaaten sollte ein eigener ad-hoc-Schlüssel auf der Grundlage von Artikel 200 Absatz 3 des Vertrages beschlossen werden. Mit Rücksicht auf die in Ziffer 1 dieser Mitteilung erwähnte EntschlieÙung müÙten die Beitragssätze die gleichen sein wie in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rates vom 26. Juli 1966 (AB Nr. 165 vom 21.9.1966) über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und zwar :

Belgien :	8,1 v.H.
Deutschland :	31,2 v.H.
Frankreich:	32,0 v.H.
Italien :	20,3 v.H.
Luxemburg :	0,2 v.H.
Niederlande :	8,2 v.H.

Dieser Aufbringungsschlüssel würde solange gelten, bis andere Finanzierungsquellen beschlossen werden."

Anlage zu einer Mitteilung der Kommission an den Rat über die Durchführung der Finanzierung der Beihilfen für die AASM im Zuge der Errichtung der gemeinsamen Marktorganisation für Fette

Rechtsgrundlage der vorgeschlagenen Verordnung für in die Gemeinschaft eingeführte Ölsaaten und Saatenöle mit Ursprung in den AASM

In ihrem ursprünglichen Vorschlag (Dok. KOM(64) 491 endg. vom 2. Dezember 1964) wie in ihrem geänderten Vorschlag (Dok. KOM(67) 52 endg. vom 7. Februar 1967) hat sich die Kommission auf Artikel 235 des Vertrags gestützt, da nach ihrer Auffassung Artikel 43 keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Einführung der Beihilfen für die AASM darstellt.

Bei den Arbeiten im Rat wurde zwar anerkannt, daß Artikel 43 als Rechtsgrundlage nicht ausreicht. Da jedoch die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Artikel 235 in Frage gestellt worden ist, bedarf es einer Erläuterung der Gründe für den Standpunkt der Kommission.

Hierbei ist vor auszuschicken, daß eine Vereinbarung zwischen den sechs Mitgliedstaaten zwar eine über jede Diskussion erhabene Rechtsgrundlage bieten würde, andererseits aber nur dann zulässig ist, wenn der Vertrag selbst eine solche Rechtsgrundlage nicht enthält.

Außerdem würde ein derartiges Verfahren vor allem wegen der in einem solchen Fall erforderlichen Ratifizierung in den einzelnen Mitgliedstaaten beträchtliche Zeit in Anspruch nehmen, was mit dem zeitlich befristeten Charakter der geplanten Verordnung wenig vereinbar wäre (und bei den AASM den Eindruck erwecken könnte, daß die Kommission gar nicht versucht, ihre Verpflichtungen einzuhalten).

Um Artikel 235 als Rechtsgrundlage in Anspruch nehmen zu können, sind drei wesentliche Bedingungen erforderlich:

- ein Tätigwerden der Gemeinschaft erscheint erforderlich;

.../...

- dieses Tätigwerden verwirklicht im Rahmen des Gemeinsamen Marktes (1) eines der Ziele der Gemeinschaft;
- der Vertrag hat die erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen.

a) Tätigwerden, das im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines der Ziele der Gemeinschaft verwirklicht.

Diese Bedingung ist aus folgenden Gründen erfüllt:

- 1) in der Präambel des Vertrages bekunden die Mitgliedstaaten ihre "Absicht, die Verbundenheit Europas mit den überseeischen Ländern zu bekräftigen, und (in dem Wunsch), entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen den Wohlstand der überseeischen Länder zu fördern."
- 2) nach Artikel 3 des Vertrages umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft "k) die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, um den Handelsverkehr zu steigern und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung durch gemeinsame Bemühungen zu fördern."
- 3) in Artikel 131 des Vertrages wird bestimmt:
"Ziel der Assoziierung ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder und Hoheitsgebiete und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der gesamten Gemeinschaft.
...soll die Assoziierung in erster Linie den Interessen der Einwohner dieser Länder und Hoheitsgebiete dienen und ihren Wohlstand fördern, um sie der von ihnen erstrebten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung entgegenzuführen."

Das Ziel der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der AASM gilt auch nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit. Zwar wurde verschiedentlich die These vertreten, daß sich die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den früheren überseeischen Ländern und Gebieten nach

.../...

-
- (1) im französischen Text: dans le fonctionnement du marché commun
im niederländischen Text: in het kader van de gemeenschappelijke markt.

Erlangung ihrer Unabhängigkeit so geändert haben, daß die im vierten Teil des Vertrags definierte Assoziation und die hierfür vorgesehenen Verfahren nicht mehr anwendbar sind. Diese These bewirkt jedoch nicht, daß das Ziel der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der AASM nicht mehr als ein Gemeinschaftsziel zu betrachten ist. Dies wäre der Fall, wenn das Ziel die Assoziation als solche (die dann nicht weiter existiert hätte) wäre.

Die Assoziation ist jedoch nicht Ziel, sondern lediglich das Instrument zur Erreichung des Ziels; daß das Instrument nicht mehr anwendbar ist, bedeutet nicht, daß das Ziel nicht mehr existiert.

Auch durch das Inkrafttreten des Abkommens von Jaunde ist das Ziel einer Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der AASM nicht in Frage gestellt worden. In der Präambel, in der auch auf den Vertrag von Rom Bezug genommen wird, bekräftigen die Vertragsparteien "erneut ihren Willen, ihre Assoziation aufrecht zu erhalten." und zwar

"in dem festen Willen, gemeinsam ihre Bemühungen um den wirtschaftlichen sozialen und kulturellen Fortschritt ihrer Länder fortzusetzen" und

"in dem Bestreben, die Diversifizierung der Wirtschaft und die Industrialisierung der assoziierten Staaten im Hinblick auf die Festigung ihres wirtschaftlichen Gleichgewichts und ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit zu erleichtern."

Nach Artikel 11 des Abkommens hat die Gemeinschaft bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, "die Interessen der assoziierten Staaten zu berücksichtigen."

Diese Bestimmungen enthalten in anderer Form die gleichen Ziele wie die obengenannten Vertragsvorschriften und schon folglich eine Kontinuität zwischen der neuen und der alten Assoziationsregelung vor; daraus folgt, daß sich die Mitgliedstaaten nach wie vor verpflichtet sehen, die AASM zu unterstützen.

Unter diesen Umständen ist eine Maßnahme zur Berücksichtigung der Interessen der AASM im Bereich der Olsaaten und Saatenöle, die zudem noch mit der gemeinsamen Agrarpolitik verflochten ist, geeignet, im Rahmen des Gemeinsamen Marktes ("dans le fonctionnement du marché commun") eines der Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen.

Der Rat hat diesen Standpunkt selbst geteilt, als er in seiner Entscheidung über die Grundsätze für die gemeinsame Marktorganisation für Fette (1) - weit davon entfernt, eine internationale Vereinbarung zwischen den sechs Mitgliedstaaten in Aussicht zu nehmen - die Kommission ersucht hat, ihr praktische Vorschläge auf der Grundlage dieser Prinzipien zu unterbreiten, zu denen auch die Gewährung einer Beihilfe an die AASM gehörte.

Alles in allem dürfte daher zu Recht die These vertreten werden, daß die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der AASM auch heute noch ein Ziel der Gemeinschaft ist, selbst wenn davon ausgegangen wird, daß die frühere Assoziation aufgehört hat, nachdem die betreffenden Staaten ihre Unabhängigkeit erlangt haben.

b) Ein Tätigwerden der Gemeinschaft erscheint erforderlich

Diese Notwendigkeit ergibt sich aus dem Ziel der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der betreffenden Länder, aus den Schwankungen der Weltmarktpreise für Olsaaten und Saatenöle und den mitunter eintretenden Preiseinbrüchen, die nachteilige Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder haben, sowie aus der Bedeutung der Ausfuhr dieser Erzeugnisse;

Auf Grund des allgemeinen Weltmarktpreisgefüges und der gewählten gemeinsamen Marktorganisation hat der Rat in seiner bereits genannten Entscheidung über die Grundsätze für die Fettmarktorganisation beschlossen, daß dieses Tätigwerden der Gemeinschaft die Form einer Beihilfe annehmen würde.

.../...

(1) AB 1964, S. 602

c) Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen

Daß diese Bedingung, aus der die Hilfskonstruktion des Artikels 235 deutlich wird, erfüllt ist, bedarf keines langen Beweises.

Es braucht nur daran erinnert zu werden, daß zur Begründung der Beihilfe nicht auf Artikel 43 zurückgegriffen worden ist und daß sogar der Vorschlag gemacht worden ist, den Weg eines internationalen Abkommens einzuschlagen.

Aus diesen Gründen hat die vorgesehene Beihilfe ihre Rechtsgrundlage in einer Vertragsbestimmung, nämlich in Artikel 235.

Die betreffenden Ausgaben sind daher normalerweise im Rahmen des Haushalts der Gemeinschaft zu bestreiten. Kein Rechtsgrundsatz und keine Einzelvorschrift des Vertrags steht einer solchen Einsetzung in den Haushaltsplan entgegen; dieser umfaßt wegen seiner Universalität alle Einnahmen und alle Ausgaben der Gemeinschaft.

Der Aufbringungsschlüssel braucht jedoch nicht zwangsläufig der in Artikel 200 Absatz 1 vorgesehene Schlüssel zu sein, da in Absatz 3 des gleichen Artikels vorgesehen ist, daß dieser einstimmig geändert werden kann.